



# GEMEINDE NEULEHE

---

Neulehe, den 12.02.2014

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neulehe am 12. Februar 2014 im Jugendheim Neulehe

### Es sind anwesend:

Reinhard Gansefort, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Norbert Overberg, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Jörg Grothaus, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Markus Röwer, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Hanna Thomann, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Dieter Kemker, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe
Dieter Pleus, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe
Heiner Ruberg, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe
Christian Radtke, Neulehe (nachgerücktes Ratsmitglied)	CDU-Fraktion Neulehe

### Nicht anwesend:

Angela Borchers, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
--------------------------	----------------------

## TAGESORDNUNG:

### ÖFFENTLICHE SITZUNG:

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gansefort eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er das nachgerückte Ratsmitglied Christian Radtke, Herrn Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager von der Samtgemeinde Dörpen sowie 1 ZuhörerIn.

#### 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Gansefort stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

Es fehlt Frau Angela Borchers, der zu TOP 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihrem Mandatsverzicht gegeben wird.

### **3. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Gansefort stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **4. Feststellung der Tagesordnung**

Ratsmitglied Heiner Ruberg von der UWG beantragt die Vertagung der Tagesordnungspunkte 3 – 5 der nichtöffentlichen Sitzung, da nach Meinung der UWG hier die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf und diese daher in einer öffentliche Sitzung zu beraten sind.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Rat bei 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, die Tagesordnung so zu belassen und einer Vertagung nicht zuzustimmen.

### **5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es ist 1 ZuhörerIn anwesend. Die gestellten Fragen, insbesondere zum Endausbau der Straße „Am Plaatzenweg“, werden beantwortet. Ansonsten wird auf den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 5 der nichtöffentlichen Sitzung hingewiesen.

### **6. Genehmigung des Protokolls vom 24. Oktober 2013 (Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

### **7. Mandatsverzicht Angela Borchers**

Frau Angela Borchers teilt mit Schreiben vom 06.01.2014 mit, dass sie am 27. Dezember 2013 von Neulehe nach Papenburg umgezogen ist und somit keinen offiziellen Wohnsitz mehr in der Gemeinde Neulehe hat. Daher hat sie das Ratsmandat gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) verloren.

Frau Borchers ist gem. § 52 Abs. 2 NkomVG in dieser Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Frau Borchers ist nicht anwesend und nimmt daher von ihrem Recht, Stellungnahme zu ihrem Rücktritt zu nehmen, keinen Gebrauch.

### **Beschluss:**

Der Rat stellt gem. § 52 Abs. 2 NkomVG fest, dass die Voraussetzungen zum Sitzverlust vorliegen und daher die Mitgliedschaft von Frau Borchers im Rat der Gemeinde Neulehe beendet ist.

**8. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachgerückten Ratsmitglieds Christian Radtke**

Bürgermeister Gansefort verpflichtet das nachgerückte Ratsmitglied Christian Radtke gem. § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Weiterhin nimmt Bürgermeister Gansefort die Pflichtenbelehrung vor und gibt insbesondere die §§ 40 bis 42 NkomVG bekannt. Hierzu wird ihm ergänzend der Gesetzestext übergeben.

**9. Beschluss über die erste doppische Eröffnungsbilanz**

Ab dem 01.01.2011 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neulehe gemäß § 110 Abs. 3 NkomVG nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung geführt. Für das Haushaltsjahr, das erstmals im doppischen Rechnungsstil geführt wird, ist ein Beschluss des Rates über die Eröffnungsbilanz erforderlich.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die im Anhang beigefügte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 in der Zeit vom 13.05.2013 bis 09.07.2013 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt in seinem Bericht, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Neulehe einschließlich Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Laut Ausführung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt die vorgelegte Bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Neulehe zum Bilanzstichtag.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Neulehe beschließt gemäß Art.6 Abs. 8 S.1 GemHausRNeuOG die erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011.

**10. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014**

Fachbereichsleiter Heinz-Hermann Lager erläutert anhand einer Präsentation ausführlich den Haushaltsplan 2014. Die wesentlichen Positionen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes und größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden eingehend erläutert. Zudem werden die vorgesehenen Investitionen für 2014 vorgestellt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	523.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	549.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.500 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	462.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	152.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	668.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	608.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat einstimmig, dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 zuzustimmen und die vorstehend aufgeführte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen.

### **11. Bebauungsplan Nr. 15 "Zweite Erweiterung Am Sportpark" (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

#### **a) Landkreis Emsland**

##### **Text der Stellungnahme**

##### **Naturschutz und Forsten**

*Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt und behandelt.*

*Als externe Kompensationsfläche wird eine Teilfläche des Flurstücks 40/ 1 der Flur 21 in der Gemarkung Neulehe (21.526,88 m<sup>2</sup>) festgesetzt. Die Teilfläche hat eine Größe von 10.585 m<sup>2</sup>. Das gesamte Flurstück ist z. Zt. als feuchtes intensiv genutztes Grünland anzusprechen. Als Kompensationsmaßnahme wird die o. g. Teilfläche von 10.585 m<sup>2</sup> der natürlichen Sukzession überlassen.*

*Zur Verdeutlichung der Kompensationsmaßnahme wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine natürliche Sukzession die Aufgabe jeglicher Nutzung bedeutet. Die Fläche wird ausschließlich der natürlichen Entwicklung überlassen d. h. keine Mahd, keine Düngung, kein Befahren oder Nutzen als Lagerfläche, etc. Die Aufgabe der Nutzung schließt sonstige Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen selbstverständlich mit aus. Die Aufgabe der Nutzung leitet die natürliche Sukzession ein. Eine standortgerechte Vegetation wird sich mit der Zeit von allein einstellen, wobei die Vegetation den Entwicklungsstadien entsprechend einer ständigen Veränderung unterliegt.*

*Die Definition der Kompensationsmaßnahme ist unter Punkt 2.4.3.1 des Umweltberichtes noch einmal herauszustellen.*

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Umweltbericht wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass die Definition des Begriffs natürliche Sukzession und die damit verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzung eindeutig textlich formuliert werden.

**Text der Stellungnahme:**

**Brandschutz**

*Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist.*

**Beschluss:**

Der Hinweis in den Bauleitplanunterlagen wird in Bezug auf die Löschwasserbereitstellung redaktionell dahingehend geändert, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) zur Verfügung steht.

**b) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf**

**Text der Stellungnahme:**

*Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Die Gemeinde Neulehe plant die Erweiterung des Baugebietes „Am Sportpark“.*

*Zur Beurteilung der Geruchsbelastung durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltungsanlagen wurde ein Geruchsgutachten gemäß der Geruchsimmissionsschutz-Richtlinie (GIRL) erforderlich.*

*In dem Geruchsgutachten der Firma Zech wurden innerhalb des 600m-Radius fünf Tierhaltungsanlagen bei der Berechnung der Geruchsimmissionen herangezogen. Für die außerhalb des 600m-Radius befindlichen Tierhaltungsanlagen wurde die 2%-Geruchsstundenisoplethe als Irrelevanzkriterium berechnet.*

*Im nördlichen Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 10 % der Jahresstunden.*

*Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen liegt im südlichen Bereich zwischen 10-12 % der Jahresstunden. In diesem Bereich ist ein Regenrückhaltebecken geplant.*

*Somit bestehen aus geruchstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung des Wohngebietes.*

*Eine Belästigungsrelevanz durch die nach der Isoplethenberechnung nicht berücksichtigten Betriebe, insbesondere die Hähnchenställe des Betriebes Geiger, ist nicht auszuschließen.*

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem Gutachten des Ing. Büro Zech tragen die außerhalb der 2 %-Geruchsstundenisoplethe liegenden Betriebe nicht mehr zu einer relevanten Geruchsbelastung im Plangebiet bei.

**c) DB Immobilien, Region Nord (FRI)-N-L(A), Hamburg**

Unsere Stellungnahme vom 21.02.2013 (Az.: TÖB-BRE-13-4109) bleibt bestehen.

**Text der Stellungnahme:**

*Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.*

*Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zweite Erweiterung Am Sportpark“ der Gemeinde Neulehe bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden.*

*Durch die Planungen dürfen der DB Energie GmbH keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.*

*Innerhalb des Plangebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0542 Haren - Leer, diese ist in den beiliegenden Plänen lagerichtig dargestellt.*

*Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.*

*Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.*

*Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV- Bahnstromleitung liegen.*

*Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu **20 m** beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von **30 m** rechts und links der Trassenachse.*

*Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von **7m** am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.*

An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.

Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von **10 m** zu den Mastfundamenten einzuhalten.

Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.

Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau ( Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens **6 m** „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.

Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von **3 m** einzuhalten.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Wir bitten **vor Beginn** von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.

**Beschluss:**



Die Gemeinde wird bei den Planungen darauf achten, dass der DB Energie GmbH keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen  
Grundsätzlich wird die Gemeinde alle Baumaßnahmen und sonstige Aktivitäten im Sicherheitsbereich der Leitungstrasse mit der DB Energie GmbH abstimmen und die geforderten Sicherheitsbestimmungen beachten.

Die Maststandorte der 110-kV-Bahnstromleitung sind von den Planungen nicht betroffen. Die freie Zugänglichkeit zur Leitung bzw. zu den Maststandorten ist auch zukünftig gewährleistet.

Die Gemeinde wird bei eventuellen Teilungen oder Zusammenlegungen von Flurstücken im Schutzstreifenbereich darauf achten, dass die Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand übertragen werden.

Im Bereich der Leitungstrasse sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, die eine bauliche Veränderung der Hochspannungseitung erforderlich macht.

Es sind keine Straßen in unmittelbarer Nähe der Maststandorte vorgesehen.

Es sind keine Grabungen im Schutzstreifen geplant.

Das geplante Rückhaltebecken soll nicht für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Bei Anpflanzungen im Schutzstreifen wird darauf geachtet, dass im Bereich der Leitungstrasse eine Aufwuchsbeschränkung zu berücksichtigen ist.

Es sind keine Hochbaumaßnahmen im Schutzstreifenbereich geplant.

Es sind keine Windenergieanlagen in der Nähe der Leitungstrasse geplant.

Die Lagerung von Baustoffen in Leitungsnähe ist nicht geplant.

Der Sicherheitsabstand im Schutzstreifen beim Einsatz von Baumaschinen wird beachtet.

Die Gemeinde wird die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungstrasse hinweisen. Der Haftungsausschluss der DB Energie für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird die DB Energie GmbH vor Baubeginn über alle relevanten Baumaßnahmen informieren und die erforderlichen Unterweisungen abstimmen.

#### **d) EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Haselünne**

##### **Text der Stellungnahme:**

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 in der Gemeinde Neulehe befinden sich parallel zum Verlauf der vorhandenen Straßenkörper unsere Gas-, Telekommunikations- und Stromleitungen. Weitere Stromleitungen der EWE NETZ GmbH befinden sich im Bereich der ausgewiesenen Kompensationsfläche Flur 21, Flurstück 40/1 in der Gemarkung Neulehe.*

*Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei in Dörpen, Tel. 04963 9084-420, durchzuführen.*

*Die Erschließung der Baugebietserweiterung „Am Sportpark“ mit Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH erfolgt gemäß Konzessionsvertrag.*

*Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen.*

*Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungstrassen notwendig.*

*Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hin.*

*Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen werden bei Ihren weiteren Planungen oder baulichen Vorhaben berücksichtigt, bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Neulehe.*

### **Beschluss:**

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen wird.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Wenn Rigolen zur Oberflächenentwässerung hergestellt werden, erfolgt in dem Ortstermin eine entsprechende Abstimmung.

Bei Pflanzung von Bäumen im Seitenraum der Verkehrsflächen wird das Arbeitsblatt DWA Merkblatt 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Januar 2013 berücksichtigt.

### **e) Unterhaltungsverband UV 104 „Ems IV“, Aschendorf**

#### **Text der Stellungnahme**

*Von den geplanten Maßnahmen des o. a. Bebauungsplanes werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ berührt.*

*Gegen den o. g. B-Plan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr, wenn folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:*

1. *Mit dem Bau des Beckens muss bis 2015 begonnen werden. Ansonsten ist die Einleitungsgenehmigung für das Oberflächenwasser in den Ellermeyergraben zu widerrufen.*
2. *Der auf der Nordseite des Ellermeyergrabens dargestellte 5 m breite Räumstreifen, vom geplanten RRB bis zum Graben I, ist heute zum Teil bebaut oder bepflanzt. Hier ist in Abstimmung mit dem UV 104 ein Rückbau durchzuführen, um die Nutzung des Räumstreifens sicherzustellen.*
3. *Es ist frühzeitig vor Beginn des zweiten Bauabschnittes mit dem Bau des RRB für das gesamte Baugebiet zu beginnen*

### **Beschluss:**

Mit dem Bau des Regenrückhaltebeckens wird im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes noch in diesem Jahr 2014 begonnen.

Die Gemeinde wird sicherstellen, dass die baulichen Anlagen und Anpflanzungen im festgesetzten Räumstreifen, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Sportpark“, beseitigt werden, sodass eine ordnungsgemäße Räumung des Ellermeyergrabens gewährleistet wird. Die Rückbaumaßnahmen wird die Gemeinde Neulehe kurzfristig mit dem UV 104 abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Rat bestätigt, dass er von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1. und Abs. 2 BauGB Kenntnis genommen hat.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen keine Stellungnahmen vor.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 „Zweite Erweiterung Am Sportpark“ nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen zu fassen.

## **12. Aufräumaktion**

Es zeigt sich, dass eine Aufräumaktion in Neulehe dringend notwendig ist. Als Termin wurde der 08.03.2014 bzw. der 15.03.2014 vorgeschlagen. Bürgermeister Gansefort kontaktiert die Vereine, um den geeigneteren Termin abzusprechen und die Aufräumaktion zu planen. Die Gemeinde sorgt in Verbindung mit dem HHG Neulehe für das leibliche Wohl der Helfer.

## **13. Anträge und Anregungen**

- In der Waldstraße steht ein Gullideckel sehr hoch aus der Straße heraus. Es wird geprüft, ob es die Möglichkeit gibt, diesen abzusenken.

- In der Mehrzweckhalle hat sich an der Decke ein Vertäfelungsbrett gelöst. Dieses soll wieder befestigt werden.
- An der Straße "Am Sportpark" gibt es eine Beschwerde über dauernden Kettensägenlärm. Mit den Verursachern soll Kontakt aufgenommen werden, um die Sache zu klären.
- Weiterhin gibt es eine Beschwerde über den Zustand des Spielplatzes. Das Gelände sei sehr uneben. Im Frühjahr soll der Boden gewalzt werden, um den Zustand zu verbessern.
- Die geschotterte Straße in dem Baugebiet weist erhebliche Löcher auf. Es soll den Anwohnern Schotter zur Verfügung gestellt werden, damit diese in Eigenleistung Abhilfe schaffen können.
- Der eingegangene Baum bei Fliesen Borchers soll noch in diesem Frühjahr entfernt werden.

**14. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Es werden keine Berichte und Mitteilungen gegeben.

**15. Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Gansefort schließt die öffentliche Sitzung.

**Reinhard Gansefort**  
-Bürgermeister-

**Heinz-Hermann Lager**  
-Protokollführer-

**Hanna Thomann**  
-Protokollführerin zu TOP 12 u. 13-